16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Große Kreisstadt Kitzingen folgende

Satzung

§ 1

Der Gebührenteil (§§ 9 - 17) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.07.1991 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 20.03.2009 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutzwasser (§ 10) und Niederschlagswasser (§ 11) berechnet.

§ 10

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen (Brunnen und Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge werden pauschal 13 m³ / Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Hierzu hat der Einbau eines gesonderten geeichten Wasserzählers auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Abwassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt auf Antrag für jedes Stück Großvieh eine als auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge von 10 m³ / Jahr als nachgewiesen. Maßgeblich ist die am 01.01. des Vorjahres gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzurichten sind. Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6) Im Falle des Absatzes 3 ist der Abzug insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Einwohner pro Jahr unterschreiten würde.

§11

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungsanlage abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche).

(2) Als angeschlossene Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Die angeschlossenen Grundstücksflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:

1. befestigte Bodenflächen
   a) wasserundurchlässige Befestigungen:
      Asphalt, Beton, Pflaster mit dichtem Unterbau — Faktor 1,0
   b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:
      Pflaster und Plattenbelag mit wasserdurchlässigem Unterbau — Faktor 0,5
2. Dachflächen
   a) ohne Begrünung — Faktor 1,0
   b) mit Begrünung — Faktor 0,0

Bei Dachflächen werden die Außenmaße der Gebäudegrundrisse angesetzt, Dachüberstände bleiben ohne Ansatz.

(3) Wird auf dem Grundstück Niederschlagswasser in einer Zisterne gesammelt und hat diese einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird die angeschlossene Grundstücksfläche reduziert, wenn das Aufnahmevolumen der Zisterne mindestens 3 Kubikmeter aufweist. Die Flächenreduzierung beträgt acht Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche je 1000 l Fassungsvermögen, jedoch maximal bis zur Höhe der zu veranlagenden Quadratmeterzahl der angeschlossenen Grundstücksfläche, so dass sich ein negativer Wert nicht ergeben kann.

(4) Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeb-

lichen Flächen einzureichen. Hierzu sind der Stadt ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000 oder andere geeignete Unterlagen zu übergeben, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt und die für die Berechnung der Flächen erforderlichen Maße eingetragen und Angaben gemacht sind. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung in gleicher Form der Stadt mitzuteilen. Änderungen werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt.

(5) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 4 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, so kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 12

Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt für das

a)	Schmutzwasser (§ 10)	2,05 € / Kubikmeter
b)	Niederschlagswasser (§ 11)	0,24 € / Quadratmeter

§ 13

Gebührenzuschläge

(1) Für Schmutzwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 % übersteigen, wird ein Zuschlag von 40 % des Kubikmeterpreises nach § 12 erhoben.

(2) Beträgt die Schmutzwassermenge i. S. d. § 10 Absatz 2 mehr als 100.000 cbm jährlich, wird für die überschreitende Menge ein weiterer Zuschlag von Euro 0,06 je Kubikmeter erhoben.

§ 14

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 15

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich der Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Der Veranlagungszeitraum geht vom 01.04. bis zum 31.03. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.10. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Zwischenzeitlich eingetretene Gebührenerhöhungen sind bei der Festsetzung zu berücksichtigen.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2010 in Kraft.

STADT KITZINGEN
Kitzingen, ……..

Müller
Oberbürgermeister